



Verkehr und Infrastruktur (vif)

# Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich

## **Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen**

## > Inhalt Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

<b>11</b>	<b>Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen</b>	<b>2</b>	<b>Anhang zu Teil 11</b>	<b>17</b>
11.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1	Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten 17
11.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2	Anforderungen an Revitalisierungen 18
11.1.2	Aktuelle Situation	2	A3	Anrechenbare Kosten 25
11.1.3	Entwicklungsperspektiven	3	A4	Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten 27
11.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen / Bereichen	4	A5	Skizzen zur Illustration «Überbreite» und «Überlänge» bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten 31
11.2	Programmpolitik	7	A6	Skizzen zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» 32
11.2.1	Programmblatt	8	A7	Anhang zu Ziffer 11.1 der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung: Merkblatt NHG 33
11.2.2	Mittelberechnung	10		
11.2.3	Programmziele	11		

# 11 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

## 11.1 Programmspezifische Ausgangslage

### 11.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG; Art. 41d, 54a, 54b und 58–62b GSchV, Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 Abs. 3 und 4	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Revitalisierungen sind die Artikel 4 Buchstabe m, 38a und 62b des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Artikel 38a GSchG wird durch die Artikel 41d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), Artikel 62b GSchG wird durch die Artikel 54a, 54b und 58–62b GSchV konkretisiert.	Rechtliche Grundlagen
Artikel 4 Bst. m GSchG	Artikel 4 Buchstabe m GSchG definiert, was unter Revitalisierungen zu verstehen ist. Im Programm Revitalisierungen werden, wie in Artikel 54b Absatz 6 GSchV ausgeführt, keine Massnahmen unterstützt, die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) erforderlich sind.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
GSchG, WBG, SuG, RPG, NHG, WaG, BGF	Neben dem GSchG stellen insbesondere das WBG, das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, und das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) zusätzliche Anforderungen an die Massnahmen im Bereich Revitalisierungen. Im Weiteren ermöglicht das Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e, den naturnahen Rückbau von Kleingewässern mit Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite) zu fördern.	Weitere relevante Gesetze

### 11.1.2 Aktuelle Situation

Beim Programm Revitalisierungen handelt es sich um ein neues Programm. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet und müssen diese planen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen (Art. 38a GSchG).

Das bisherige Programm Renaturierungen nach Artikel 7 WBG wird mit Einführung des neuen Programms Revitalisierung eingestellt.

Revitalisierungen – ein neues Programm

Die Subventionen erfolgen in Form von Abgeltungen (Art. 62b Abs. 1 GSchG). Unterstützt werden sowohl die Planung von Revitalisierungen (im Sinne einer übergeordneten, langfristigen Planung auf strategischer Ebene, welche das Kantonsgebiet umfasst und welche insbesondere diejenigen Revitalisierungen priorisiert, welche einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aufweisen; Art. 54a GSchV) als auch die Durchführung von Revitalisierungsmassnahmen (Art. 54b GSchV). Die Höhe der Abgeltungen von Massnahmen richtet sich nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnittes, der Breite dessen Gewässer- raums, dem Nutzen der Massnahmen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und dem Nutzen für die Erholung sowie der Qualität der Massnahmen (Art. 54b Abs. 1 GSchV). Bei bis zum 31. Dezember 2015 durchge- führten Revitalisierungen kann sich die Höhe statt nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnittes übergangsmässig nach deren Umfang, d. h. nach den beitragsberechtigten, effektiven Kosten richten (Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011, Abs. 3).

Abgeltungen für die strategische Planung und für die Umsetzung von Projekten

Die Abgeltungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen; Abgeltungen an besonders aufwändige Projekte können mittels Verfügung einzeln gewährt werden (Art. 62b Abs. 2 GSchG). Die Zuordnung zu Einzelprojekten wurde analog zum Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen flexibel gestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; vgl. Anhang A1 Tab. 3).

### 11.1.3 Entwicklungsperspektiven

Mit der Einführung der Revitalisierungspflicht ins GSchG wird eine Mehrgenerationenaufgabe in Angriff genommen. Für die effiziente und zielgerichtete Umsetzung ist die bis zum 31. Dezember 2014 zu erstellende strategische Revitalisierungsplanung entscheidend. Sie wird daher in der Programmperiode 2012–2015 vorrangig gefördert, wobei der Fokus auf der Revitalisierung von Fliessgewässern liegt. Ab der Programm- periode 2016–2019 werden Abgeltungen an Revitalisierungen nur gewährt, wenn der jeweilige Kanton eine den Anforderungen von Artikel 41d GSchV entsprechende Revitalisierungsplanung erstellt hat (Art. 54b Abs. 5 GSchV i.V.m. Absatz 4 der Über- gangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011). Die Beurteilung des Nutzens der Revitalisierung für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d Absatz 2 GSchV beeinflusst ab 2016 zudem die Förderhöhe von Revitalisierungsmassnahmen (Art. 54b Abs. 1 GSchV).

Künftige Bedeutung der Revitalisierungsplanung

Die Planungs- und Revitalisierungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf Fliessgewässer und stehende Gewässer. Im Bereich Fliessgewässer sind jedoch bereits mehr Grundlagen und Erfahrung vorhanden. Die Frist für die Fertigstellung der ersten Pla- nungsrunde für stehende Gewässer läuft daher bis zum 31. Dezember 2018 (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Revitalisierungsprojekte an stehenden Gewässern können in der Pro- grammperiode 2012–2015 bereits subventioniert werden, wofür insgesamt maximal 10 % der gesamt verfügbaren Mittel des Rahmenkredits vergeben werden.

Planung bei stehenden Gewässern bis 2018

#### 11.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen / Bereichen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Synergien sind – dort wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich die Ziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein- und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen und Synergien von Revitalisierungen nach GSchG können insbesondere mit den Programmen in den Bereichen «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und «Natur- und Landschaftsschutz» bestehen. Schnittstellen können ebenso bestehen mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF. Obwohl diese Bereiche nicht Gegenstand von Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind, sondern nach Artikel 15a<sup>bis</sup> des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) finanziert werden, ist hier eine Abgrenzung erforderlich. Weiter besteht eine Schnittstelle mit den Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 29 April 1998 (LwG, SR 910.1), welche in der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV, SR 913.1) in Artikel 14 als Bodenverbesserungsmassnahmen definiert sind. Dabei ist insbesondere Artikel 12 SuG (Mehrfache Leistungen) zu beachten.

Schnittstelle mit dem Programmblatt Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Artikel 6 WBG

Grundsätzlich werden im Bereich Wasserbau Hochwasserschutzprojekte nach WBG und Revitalisierungsprojekte nach GSchG unterschieden. Wasserbauprojekte sind naturnah auszuführen (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). Die ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich gleich (Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG sind identisch); somit bringen die meisten Hochwasserschutzprojekte auch einen Nutzen für Natur und Landschaft. Um den Anforderungen von Artikel 4 WBG und Artikel 37 GSchG zu entsprechen, müssen die Projektanforderungen gewährleisten, dass elementare Prozesse und ein Mindestmass an Eigendynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden.

Schnittstelle mit dem Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, WBG

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Wasserbauprojekts bezüglich Finanzierung sind die vorhandenen Defizite (Abb. 1). Liegt ein ökologisches Defizit aber kein Sicherheitsdefizit vor, handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt, liegt ein Sicherheitsdefizit aber kein ökologisches Defizit vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt. Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich primär um ein Hochwasserschutzprojekt. Weil viele dieser Projekte gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 WBG neben Hochwasserschutzzielen auch ökologische Anliegen verfolgen müssen, erfolgt die Finanzierung auf Basis des WBG. Eine Zusatzfinanzierung nach GSchG kann denjenigen Hochwasserschutzprojekten nach WBG gewährt werden, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinausgehen und welche damit weitergehend ökologische Defizite beseitigen. Voraussetzung ist die Erweiterung des gemäss Schlüsselkurve bzw. aus Hochwasserschutzgründen nötigen Gewässerraums oder des nötigen Projektperimeters. Der Anteil der Zusatzleistungen

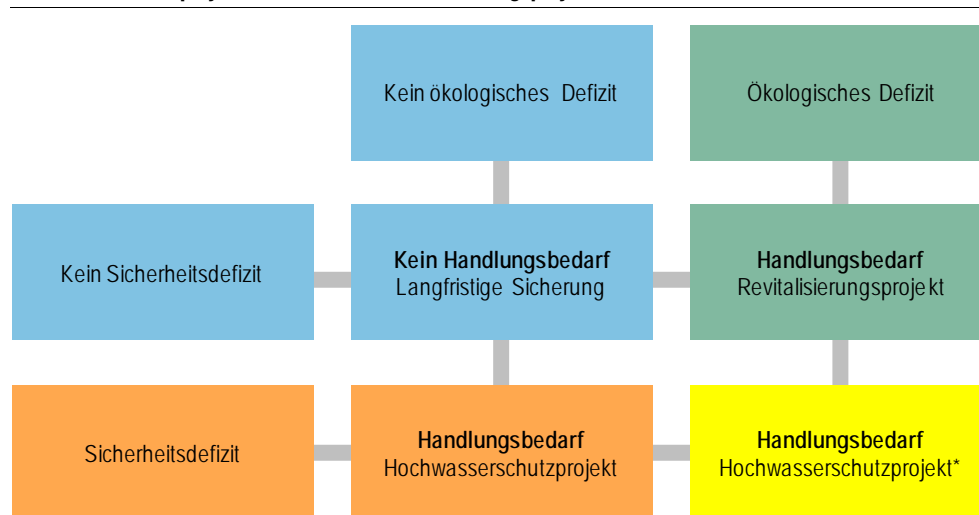
am Gesamtprojekt muss dabei signifikant sein. Nähere Erläuterungen sind unter den Beschreibungen des Projektziels 5 zu finden.

Für Einzelprojekte Hochwasserschutz, die eine Zusatzfinanzierung Revitalisierungen erhalten, regelt das BAFU in der Subventionsverfügung die Finanzierungsanteile. Kofinanzierte Projekte im Rahmen von Programmvereinbarungen sind in beiden Programmen, «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und «Revitalisierungen» mit dem jeweiligen Subventionsumfang zu berücksichtigen. Nicht möglich ist es, den Revitalisierungszuschlag für ein Einzelprojekt Hochwasserschutz via Programmvereinbarung «Revitalisierung» oder den Zuschlag auf ein Hochwasserschutzprojekt aus dem Grundangebot als Einzelprojekt Revitalisierung abzuwickeln.

Für die Defizitabgrenzung zwischen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten können die Gefahrenkarten als Basis herangezogen werden.

Hochwasserschutzprojekte, welche auch nach Optimierung der Massnahmen einen Wirtschaftlichkeitsindex (nach EconoMe; vgl. Kapitel Schutzbauten und Gefahrengrundlagen)  $< 1$  aufweisen und daher nicht zur Ausführung kommen, können, wenn sie gleichzeitig oder nach entsprechenden Anpassungen die Anforderungen an Revitalisierungsprojekte erfüllen, als Revitalisierungsprojekte nach GSchG finanziert werden.

**Abb. 1 > Zuordnung von Wasserbauprojekten für die Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt nach WBG und Revitalisierungsprojekt nach GSchG**



\* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinaus gehen, durch das GSchG (vgl. Text oben)

Schnittstelle mit dem Programmblatt Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Aufwertungsmassnahmen bei wertvollen Gewässerbiotopen wie Auen, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige, bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern (Tab. 1). Pflege und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG». Die Neuschaffung von Kleingewässern kann nur innerhalb des Projektperimeters eines Gewässerrevitalisierungsprojektes nach GSchG unterstützt werden, ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer welche verlanden. Beispiele zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den beiden Programmen finden sich im Anhang A6.

**Tab. 1 > Übersicht über die Förderung von Massnahmen an Gewässern (insbesondere in Auengebieten von nationaler und regionaler Bedeutung) in der Programmperiode 2012–2015**

Finanzierung von Massnahmen an Gewässern	Zuordnung
Einmalige bauliche Massnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden innerhalb eines Revitalisierungsprojektperimeters)	GSchG
Pflege/Unterhaltsmassnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden ausserhalb eines Revitalisierungsprojektperimeters)	NHG

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, welche nach Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG finanziert werden

Bauliche und auf Antrag des Wasserkraftinhabers betriebliche Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk bei Wasserkraftanlagen (Art. 39a GSchG), bauliche und betriebliche Massnahmen an Wasserkraftanlagen, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen (Art. 43a GSchG) sowie Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 10 BGF (insbesondere Massnahmen betreffend Fischauf- und -abstieg) werden nach Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG finanziert. Massnahmen im Bereich Geschiebehaushalt ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen können nicht nach Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG finanziert werden (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer). Für einmalige bauliche Massnahmen, die im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes durchgeführt werden, ist jedoch eine Subventionierung nach GSchG möglich.

Schnittstelle mit dem Programm Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, NHG

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, GSchG, BGF; EnG

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern gemäss Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe 3 LwG

Bereits bisher sind Ausdolungen und Revitalisierungen von Kleingewässern als Vorflutmassnahmen im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten unterstützt worden. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen handelt es sich um Projekte von Gemeinden, Genossenschaften und privaten Bauherren, welche auf kantonaler Stufe bewilligt und unterstützt werden. Auf Antrag des Kantons können Finanzhilfen des Bundes in Form von Beiträgen und Investitionskrediten gewährt werden. Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wurde explizit ein Artikel zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffen. In Artikel 14 SVV sind diese Fördermassnahmen als Teil der Bodenverbesserungen (gleichbedeutend wie «Meliorationen») im Zusammenhang mit weiteren Bodenverbesserungsmassnahmen definiert. Dazu können auch die Kosten für den Landerwerb gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst d SVV unterstützt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützung werden in den Weisungen und Erläuterungen zur SVV näher umschrieben (u.a. mittlere Wasserführung bis ca. 10 m<sup>3</sup>/s). Ist eine Ausdolung und/oder Revitalisierung eines Kleingewässers als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen einer Melioration nötig, wird die Massnahme nicht nach GSchG finanziert. Für darüber hinausgehende Massnahmen kann der Kanton über die Zuordnung eines Vorhabens zu Förderung nach LwG bzw. GschG entscheiden; ggf. erfolgt die Entscheidung gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Programmverhandlungen.

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern; LwG

## 11.2 Programmpolitik

Das Programmblatt gilt für die Programmperiode 2012–2015 d.h. für die Zeit vor Fertigstellung der ersten strategischen Revitalisierungsplanung. Für die Programmperiode 2016–2019 werden entsprechende Anpassungen zur Berücksichtigung der Planungsergebnisse erfolgen.



11.2.1 **Programmblatt**

Programmblatt Revitalisierungen nach Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG				
Gesetzlicher Auftrag		Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m, Art. 38a GSchG).		
Produktziel (Wirkungsziel)		Naturnahe Gewässer mit der Fähigkeit zu Selbstregulation und Resilienz; Gewässer mit ausreichendem Gewässer- raum, gewässertyp-spezifischer Eigendynamik, standorttypischen Organismen in sich selbst reproduzierenden Populationen. Förderung der Biodiversität im und am Gewässer, insbesondere von gewässertypspezifischen Zielarten. Stärkung von Gewässern als Rückgrat des Netzwerkes aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume und als naturnahe, prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt für die Programmperiode 2012–2015 übergangsweise über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Breite des gewährten Gewässerraums, die Ausdehnung des Projektperimeters bzw. die Förderung von Ausdolungen von kleinen Gewässern, und</li> <li>• die Lage des Projektes innerhalb/ausserhalb gewisser, beitragerhöhender Schutzgebiete mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutender Fischlaich- und Krebsgebiete oder die Lage innerhalb/ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. über die Bedeutung für die Förderung der Naherholung.</li> </ul>		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
12-1	<b>PZ 1: Grundlagen, Revitalisierung</b>	<p>LI 1.1: Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Gewässerlänge)</p> <p>LI 1.2: Karten zu den Planungsschritten und Bericht zu Planung und Planungsergebnis</p>	<p>Qualitative / technische Anforderungen an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A2-1)</li> <li>• Vorgehen bei der strategischen Revitalisierungsplanung (unter Berücksichtigung von Ökomorphologie, Anlagen im Gewässerraum, ökologischem Potenzial, Konflikten und Synergien; (Anhang A2-1).</li> </ul>	Globalbeitrag (Standardpreis/Einheit) CHF/km für Neuerhebungen bzw. Nachführung der Ökomorphologie & deren kartografische Darstellung; für die Erstellung der strategischen Revitalisierungsplanung: gewässernetz-unabhängiger Sockelbetrag kombiniert mit gewässernetz-abhängigem (Länge für die die Ökomorphologie erhoben wurde) Zusatzbetrag, der auf Standardpreisen pro Leistungseinheit beruht.
12-2	<b>Revitalisierungsprojekte</b>			Globalbeitrag 35–80 % der anrechenbaren Kosten (Anhang A 3); zusammengesetzt aus:
	<b>PZ 2: grundsubventionierte Projekte an Fliessgewässern und stehenden Gewässern</b> (Revitalisierung von Gerinne & Ufer, Vernetzung, Ausdolung)	LI 2: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen (Anhang A2).	35 %
	<b>PZ 3: erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Gewässern</b>	LI 3: Summe der ausgeführten Massnahmen	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Biodiversitätsbreite gemäss dem Leitbild Fliessgewässer (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BUWAL/BWG Hrsg. 2003). Wenn die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser ist als die minimale Breite (bei kleinen Fliessgewässern), wird kein Zuschlag für die Biodiversitätsbreite gewährt. Hingegen wird bei kleinen, eingedolten Fliessgewässern ein Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) erteilt.	+ 25 %

			Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer (Faltblatt Raum den Fließgewässern! BWG Hrsg. 2000). Wenn die Pendelbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer nicht grösser ist als die Biodiversitätsbreite, wird kein Zuschlag für die Pendelbandbreite gewährt.	+ 10%
	<b>PZ 4:</b> Projekte in a) gewissen, beitragerhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet und/oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind (max. 10% der Anzahl Projekte eines Kantons)	<b>LI 4:</b> Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektperimeter (Fließgewässer oder stehendes Gewässer) liegt in einem beitragerhöhendem Gebiet (Tab. 2) oder im Siedlungsgebiet und/oder ist für die Naherholung bedeutend.	+ 10% <sup>1</sup>
12-3	<b>PZ 5:</b> «Überlänge bzw. Überbreite» bei HWS Projekten ausserhalb von Schutzgebieten	<b>LI 5:</b> Summe der ausgeführten Massnahmen	«Überlänge» «Überbreite» <sup>2</sup>	+ 10 % + 25 % zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).				
12-4	<b>PZ 6:</b> Einzelprojekte: EP Revitalisierungen an Fließ- und stehenden Gewässern	<b>LI 6a:</b> Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen (Anhang A2)	35–80 % der anrechenbaren Kosten (Anhang A3) in Abhängigkeit von der Wirksamkeit <sup>3</sup> .
	«Überlänge bzw. Überbreite» bei HWS Projekten ausserhalb von beitragerhöhenden Gebieten (Tab. 2)	<b>LI 6b:</b> Summe der ausgeführten Massnahmen	«Überlänge» «Überbreite» <sup>2</sup>	+ 10 % + 25 % Zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Zuschläge für a) Lage in gewissen, beitragerhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten und b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet bzw. Projekte welche für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind, sind nicht kumulierbar. D. h. ein Projekt kann für PZ 4 «Lage» nur einen Zuschlag von maximal 10% erhalten.

<sup>2</sup> «Überlänge» und «Überbreite» sind nicht kumulierbar. Wird ein Projekt mit «Überlänge» in «Überbreite» ausgeführt beträgt die Förderung 25% zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG.

<sup>3</sup> Abstufungen gemäss Kriterien Programmvereinbarungsprojekte (gewährter Gewässerraum; Lage in gewissen, beitragsberechtigten Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel & national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet bzw. Projekte welche für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind).

<sup>4</sup> Projekte in Gebieten gemäss Tab. 2 sind als Einzelprojekte abzuwickeln; ein Zuschlag für die Lage ist grundsätzlich möglich, hängt aber von der Projektausführung ab und ist Gegenstand von Einzelfallbetrachtung und Verhandlung mit dem BAFU.

Bei modulartiger Anwendung des Subventionssatzes gemäss Programmblatt wird beispielsweise

Berechnungsbeispiele

- > ein Revitalisierungsprojekt, welches in Pendelbandbreite ausgeführt wird, wird mit 35% Grundsubvention plus 25% für Biodiversitätsbreite plus 10% für Pendelbandbreite (total 35% Zusatzfinanzierung für über das Minimum hinausgehenden zusätzlichen Gewässerraum) finanziert;
- > ein Revitalisierungsprojekt mit Biodiversitätsbreite in einem beitragerhöhendem Gebiet (Tab. 2) wird mit 35% Grundsubvention plus 25% für Biodiversitätsbreite plus 10% für die Lage im Schutzgebiet unterstützt.

## 11.2.2 Mittelberechnung

### Zuteilung Bundesmittel zuhanden der Kantone

In der Programmperiode 2012–2015 hat die strategische Revitalisierungsplanung für Fließgewässer oberste Priorität, da die erste Planung bis Ende 2013 dem BAFU zur Stellungnahme vorgelegt und bis Ende 2014 verabschiedet sein muss (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Es werden daher so viele Mittel wie nötig für die Planung aufgewendet und die Planung wird in der Programmperiode 2012–2015 höher subventioniert als in den nachfolgenden Planungsrunden (Erneuerung der Planung alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren; Art. 41d Abs. 4 GSchV).

Übersteigen die Eingaben von Projekten die gesamt verfügbaren Mittel des Rahmenkredits, erfolgt die Mittelzuteilung auf die Kantone auf Grund der plausibilisierten Kantonseingaben und eines objektiven Masses, das den Kanton in einen schweizweiten Kontext stellt (Anteil eines Kantons am mit Hilfe der Flussordnungszahlen FLOZ nach Strahler gewichteten Gewässernetz und der «Belastung» des Kantons mit Gebieten gemäss Tab. 2).

Kriterien Mittelzuteilung

Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis Programmvereinbarungsprojekte und Einzelprojekte vor. Dies wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen basierend auf den verfügbaren Mitteln und dem plausibilisierten Bedarf festgelegt. Die Regelung der Abgrenzung zwischen Projekten, die Bestandteil der Programmvereinbarung sind, und Einzelprojekten erfolgt analog der Abgrenzungen nach WBG und ist damit flexibel ausgestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; Anhang A1 Tab. 3). Das Ziel ist es, den Kantonen ausreichend Handlungsspielraum zu geben und die Anzahl Einzelprojekte in Grenzen zu halten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen nur diejenigen Projekte vom Bund einzeln beurteilt und mittels Einzelverfügung behandelt werden, die von übergeordnetem Interesse sind oder sonst aus wichtigen Gründen nicht in die Programmvereinbarung aufgenommen und damit operativ in die Verantwortung des Kantons übergeben werden können. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.

Projektzuteilung:  
Programmvereinbarung –  
Einzelprojekt

Wie die Erfahrungen mit Hochwasserschutzprojekten zeigen, ist die Planung und Budgetierung für zukünftige Arbeiten für das folgende Jahr recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können z. B. Beschwerden im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb eines Vierjahresprogrammes Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Vierjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.

Bezüglich Alternativerfüllung gilt das Rundschreiben des BAFU vom 25.11.2010 «Alternativerfüllungen bei Programmvereinbarungen» sowie die Ausführungen zur Alternativerfüllung im Teil 1 des Handbuchs auf Seite 13 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren).

Alternativerfüllung

### 11.2.3 Programmziele

#### PZ 1 Grundlagen Revitalisierung

In der Programmperiode 2012–2015 ist vorrangig die strategische Revitalisierungsplanung für Fließgewässer anzugehen, die dem BAFU bis Ende 2013 zur Stellungnahme zu unterbreiten und bis Ende 2014 zu verabschieden ist (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Sobald eine standardisierte Methode zur Beurteilung der Ufermorphologie sowie ein Modul «Revitalisierungen von stehenden Gewässern – strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» vorliegt, kann mit der Planung für stehende Gewässer begonnen werden.

Globale Abgeltung  
für die strategische  
Revitalisierungsplanung

Die Abgeltung der Planung erfolgt auf der Basis von Standardpreisen. Dabei erfolgt eine Zweiteilung. Eine erste Tranche wird für den Teilschritt Erhebung des ökomorphologischen Zustandes bereitgestellt und eine zweite Tranche für die Fertigstellung der eigentlichen Revitalisierungsplanung (gemäss Anhang A2-1). Diese Unterteilung trägt dem unterschiedlichen Charakter der beiden Teilschritte Rechnung, ebenso wie den Unterschieden bezüglich Datengrundlage zur Ökomorphologie in den Kantonen.

Die Erhebung der Ökomorphologie wird sowohl bei Ersterhebungen als auch bei Nachführungen (entsprechend den BAFU Vorgaben für Nachführungen) mit 140 CHF pro km kartierter Gewässerlänge unterstützt. Die Revitalisierungsplanung wird mit einem gewässernetzunabhängigem Sockelbetrag von 150 000 CHF pro Kanton, kombiniert mit gewässernetz-abhängigem (Länge, für die die Ökomorphologie erhoben wurde und die in die Planung einbezogen wurde) Zusatzbetrag von 35 CHF pro km abgegolten; so ergibt sich ein jeweils ein kantonsspezifischer Standardbeitrag. Allfällige mit der Programmvereinbarung Planung für das Jahr 2011 erfolgte Zahlungen werden an diesen Standardbeitrag angerechnet. Die festgesetzten Beiträge basieren auf Erfahrungswerten aus Pilotplanungen.

Allgemeine Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fließgewässern und stehenden Gewässern

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn sie von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht wird. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (s. Anhang A2) und Standards (Richtlinien etc.) definiert.

Projekte innerhalb der  
Programmvereinbarung

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Finanzierung bis 2015 erfolgt übergangsweise als Prozentsatz der anrechenbaren Projektkosten ((Nicht) beitragsberechtigte Leistungen: Anhang A3, Tab. 6 und 7). Sie

hat gemäss Artikel 62b GSchG wirkungsorientiert zu erfolgen. In diesem Sinne werden bis 2015 (d. h. für die Dauer der ersten Programmvereinbarung Revitalisierung und vor Fertigstellung der kantonalen Revitalisierungsplanungen) für gewisse Projekte höhere Fördersätze (vgl. PZ2–PZ4) gewährt. Erhöhte Fördersätze für Lage im Siedlungsgebiet bzw. für die Förderung der Naherholung können maximal 10 % der Anzahl Projekte eines Kantone erhalten.

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Programmvereinbarung ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde.

Spezielle Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fließgewässern und stehenden Gewässern

### **PZ 2 Revitalisierungsmassnahmen Fließgewässer und stehende Gewässer-Grundsубvention**

Bei den grundsубventionierten Revitalisierungsprojekten handelt es sich um Projekte, die im minimal erforderlichen Gewässerraum (Art. 36a GSchG; Art. 41a und b GSchV) ausgeführt werden. In dicht überbautem Gebiet sind unter Einhaltung der Anforderungen an Revitalisierungsprojekte (Anhang A2 mit Tab. 4) auch Projekte in reduziertem Gewässerraum finanzierbar.

Grundsубvention

Bezüglich субventionsfähigen Massnahmentypen ist die Definition von Revitalisierung gemäss Artikel 4 Buchstabe m GSchG zu beachten: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen. Bei Fließgewässern sind Ausdolungen, Revitalisierungen im engeren Sinne (Massnahmen am Gerinne) und im Uferbereich und Vernetzung durch die Beseitigung von Wanderhindernissen, die nicht vom Inhaber einer Anlage oder von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 15a<sup>bis</sup> EnG finanziert werden, субventionsberechtigt. Zu den baulichen Massnahmen ist auch der blossе Abbruch bzw. die Entfernung von bestehenden Schutzbauten zur Auslösung einer selbsttätigen Dynamik zu zählen. Solche Projekte sind ausdrücklich erwünscht. Allfällig nach gewisser Zeit nötige bauliche Folgemaassnahmen (z. B. Eingreifen bei Erreichen der Interventionslinie) können im Rahmen einer nachfolgenden Programmvereinbarung unterstützt werden.

Bei stehenden Gewässern werden als Revitalisierungen entsprechende einmalige, bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern субventioniert.

### **PZ 3: Revitalisierungsmassnahmen Fließgewässer und stehende Gewässer – erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Fließgewässern**

Ein ausreichend grosser Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und die Möglichkeiten zur Revitalisierung der Gewässer werden entscheidend von der Verfügbarkeit eines genügend grossen Gewässerraums beeinflusst. Mit PZ 3 besteht die Möglichkeit, die Fördersätze für grundsубven-

Ziel: Gewässerraum

tionierte Revitalisierungsprojekte zu erhöhen, sofern innerhalb des Projektperimeters der Gewässerraum erhöht wird (vgl. Anhang A2-2) Der erhöhte Gewässerraum muss im Durchschnitt auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorliegen (Kompensationsmöglichkeit zur Einhaltung der Flächenbilanz).

Für kleine Gewässer (< 1m natürliche Gerinnesohlebreite) ist die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser als die minimale Breite. Hier wird kein Zuschlag für die Biodiversitätsbreite gewährt. Hingegen ist bei kleinen, eingedolten Fließgewässern ein Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (Ausdolung) möglich.

Für grosse Fließgewässer (ab einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 15 m) ist ein Zuschlag für eine Erhöhung des Gewässerraums grundsätzlich möglich. Es muss dabei im Einzelfall auf Basis eines Fachgutachtens, welches durch das BAFU geprüft wird, begründet werden, warum der gewählte Gewässerraum als erhöht anerkannt werden kann.

Mittels PZ 3 soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Projekten das vorhandene Raumpotential optimal genutzt und den Gewässern Raum für natürliche Entwicklung gegeben, sowie die Ausdolung von Kleingewässern gefördert wird.

**PZ 4: Revitalisierungsmassnahmen Fließgewässer und stehende Gewässer – Projekte in beitragerhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder Projekte im Siedlungsgebiet mit/oder von besonderer Bedeutung für die Naherholung**

Revitalisierungen sind nicht an allen Gewässern gleich sinnvoll, auch wenn sie mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar wären. In der Programmperiode 2012–2015 werden Projekte in Gebieten gemäss Tab. 2 mit einem höheren Fördersatz unterstützt. Es liegt die Annahme zu Grunde, dass in diesen Gebieten der Nutzen für die Natur und die Landschaft besonders gross ist, weil in entsprechenden Gebieten entweder Reste intakter Habitats und biologischer «Hotspots» (mit stabilen, arten- und individuenreichen Populationen) als Quelle für die Wiederbesiedlung vorliegen, an die Revitalisierungen anknüpfen können, oder die Schutzgebiete selbst vorrangig aufgewertet müssen.

Ziel: Lage Projekt

Daneben können maximal 10 % der Anzahl der Projekte eines Kantons einen Zuschlag erhalten, wenn sie im Siedlungsgebiet liegen und/oder für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind. Damit wird anerkannt, dass Projekte im Siedlungsgebiet oft mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und/oder einen hohen Erholungsnutzen für die Bevölkerung bringen.

Ab 2016 wird das Kriterium» Lage« durch die Prioritäten gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung abgelöst werden.

**Tab. 2 > Liste beitragerhöhender Gebiete (gewisse Schutzgebiete mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete)**

Schutzkategorie	Bemerkungen
Bundesinventare der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore	
Bundesinventar der Moorlandschaften	
Bundesinventar der Auengebiete und neue Objekte (Kandidaten) <sup>1</sup>	
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Betreffend Äschen, Nasen und Krebse gibt es Erhebungen über national bedeutende Gebiete. Die diesbezüglich massgebenden Gebiete finden sich in folgenden Publikationen des BAFU: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70</li> <li>• Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82</li> <li>• Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011</li> </ul>
Smaragd-Gebiete	Kandidaten Smaragd-Gebiete: gemäss Vorschlagliste an den Europarat für die Aufnahme in das europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd ( <a href="http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07847/index.html?lang=de">www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07847/index.html?lang=de</a> )
Moore und Auen von regionaler Bedeutung, die in einem kantonalen Inventar enthalten sind.	Es handelt sich um schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV.

<sup>1</sup> Noch nicht bereinigte Objekte der 1. und 2. Ergänzung des Aueninventars (siehe Dossier Anhörung 1998 und 2001)

### **PZ 5: Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer und stehende Gewässer – «Überlänge bzw. Überbreite» bei HWS Projekten ausserhalb von Schutzgebieten**

An der Breite des gewährten Gewässerraums kann gemessen werden, ob ein Hochwasserschutzprojekt über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinausgeht (vgl. Skizze Anhang A5). Darüber hinaus kann ein Hochwasserschutzprojekt eine Zusatzfinanzierung erhalten, wenn die Länge des Projektperimeters, der für den Hochwasserschutz nötig ist, ausgedehnt wird und auf dieser «Überlänge» entsprechende Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt werden (vgl. Skizze Anhang A5).

Ziel solcher zusatzfinanzierter Projekte ist es dort, wo Hochwasserschutzprojekte an Gewässern umgesetzt werden, diese möglichst ökologisch zu gestalten. Insbesondere soll ein Anreiz geschaffen werden, einen breiteren Gewässerraum zu gewähren, als dies aus Hochwasserschutzgründen zwingend erforderlich ist und diesen dem Gewässer für seine natürliche Entwicklung und Dynamik zur Verfügung zu stellen.

Für die Berechnung der Subventionshöhe werden entsprechende Projekte, die innerhalb von Programmvereinbarungen abgewickelt werden, als Gesamtprojekt betrachtet (ein Projekt bezüglich Baubewilligung wird als ein Projekt bezüglich Finanzierung betrachtet). Die Grundsubvention von 35 % stammt aus Hochwasserschutzmitteln und wird auf das gesamte Projekt gewährt; sie wird als Hochwasserschutzprojekt im Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen finanziert. Die Erhöhung um 25 % auf Grund von «Überbreite» bzw. «Überbreite plus Überlänge» sowie die Erhöhung um

Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach GSchG

10 % auf Grund von «Überlänge» bezieht sich ebenfalls auf das gesamte Projekt, stammt aus Revitalisierungsmitteln und wird über das Programm Revitalisierungen finanziert. Die «Überbreite» (Erhöhung des Gewässerraums auf Biodiversitätsbreite) muss im Durchschnitt auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorhanden sein (Kompensationsmöglichkeit zur Einhaltung der Flächenbilanz); die «Überlänge» muss einen signifikanten Anteil am gesamten Projekt ausmachen (mindestens ein Viertel der Projektkosten). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hochwasserschutz bezieht sich nur auf den Teil Hochwasserschutz. Entsprechende Projekte in Gebieten gemäss Tab. 2 sind als Einzelprojekte abzuwickeln; ein Zuschlag für die Lage ist bei kombinierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten in Gebieten gemäss Tab. 2 grundsätzlich möglich, hängt aber von der Art der Projektausführung ab und ist Verhandlungsgegenstand mit dem BAFU.

#### **PZ 6: Einzelprojekte Fließgewässer und stehende Gewässer**

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tab. 3.

Einzelprojekte Revitalisierung

Einzelprojekte werden vom Bund einzeln verfügt und sind somit nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive der kantonalen Baugenehmigungs-, Plangenehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes (s. Anhang A2), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Die Höhe des Finanzierungssatzes bei Einzelprojekten Revitalisierung bewegt sich zwischen 35–80 % und richtet sich nach deren Wirksamkeit. Im Sinne einer wirkungsorientierten Finanzierung werden bis 2015 – analog zu Programmvereinbarungsprojekten – höhere Fördersätze gewährt für

- > Projekte, die den minimal erforderlichen Gewässerraum übersteigen, ODER
- > für Ausdolungen kleiner Gewässer (< 1m natürliche Gerinnesohlebreite)
- > für Projekte in beitrags erhöhenden Gebieten gemäss Tab. 2, ODER
- > für Projekte im Siedlungsgebiet oder mit besonderer Bedeutung für die Naherholung (für maximal 10 % der Anzahl Projekte eines Kantons).

Die Kantone sind verpflichtet, den Endsubventionsempfängern (Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen wie z. B. Wuhrgenossenschaften) mindestens die Höhe der Bundessubvention auszubezahlen (Art. 20a Abs. 3 SuG). Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten.

In der Regel geht der Bund für maximal fünf Jahre finanzielle Verpflichtungen ein, auch bei Projekten, die länger als fünf Jahre dauern. Einzelprojekte, die länger als fünf Jahre dauern, sind zu etappieren. D. h. in der Regel werden diejenigen Finanzmittel



zugesichert, die innert dieser Fünfjahresfrist auch abgerechnet werden. Eine Finanzierungsverpflichtung über Jahrzehnte von Seiten des Bundes ist nicht möglich.

Projektanforderungen sind im Anhang A2 sowie in der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (BWG 2001) bzw. deren Aktualisierung und Erweiterung «Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Fliessgewässern» des BAFU, welche ab 2012 zur Verfügung stehen wird, definiert. Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt.

Auch für Einzelprojekte des Hochwasserschutzes besteht die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung mit Mitteln des GSchG, sofern sie über die Anforderungen von Artikel 37 Absatz 2 GSchG und Artikel 4 Absatz 2 WBG an den naturnahen Wasserbaus hinausgehen. Für eine Zusatzfinanzierung gelten die gleichen Anforderungen und Abstufungen der Fördersätze wie bei Programmvereinbarungsprojekten. Bei Einzelprojekten ist jedoch ausnahmsweise innerhalb des Projektperimeters auch eine abschnittsweise Betrachtung und Zuordnung bezüglich Hochwasserschutz und Revitalisierung möglich.

Zusatzfinanzierung von  
Einzelprojekten  
Hochwasserschutz nach GSchG

## > Anhang zu Teil 11

### A1 Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

**Tab. 3 > Kriterien für die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten**

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF (Art. 54b Abs. 3 Bst. a GSchV)
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Unvorhersehbarkeit	Projekte die bei Abschluss der Programmvereinbarung unvorhersehbar waren (Art. 54b Abs. 3 Bst. e GSchV)
Rodungen	≥ 5000 m <sup>2</sup> (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Projekte, die Anlagen tangieren, welche eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen	Eisenbahnanlagen Nationalstrassen Hochspannungsleitungen Transitgasleitungen etc.
Projekte, die BLN Gebiete tangieren und eine Stellungnahme der ENHK erfordern	BLN, ISOS, IVS (Inventare nach Art. 5 NHG)
Projekte, die Biotope von nationaler Bedeutung berühren	Inventare nach Art. 18a und 23b NHG
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID etc.
Überlagerung mehrerer Prozesse (sobald Naturgefahren involviert sind)	≥ 2
Weitere spezielle Fälle	Insbesondere technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen etc.
Hochwasserschutzprojekte, die eine Zusatzfinanzierung Revitalisierung erhalten und deren Projektperimeter in einem Schutz- oder Vorranggebiet nach Tab. 2 liegt	Lage Projektperimeter

---

## **A2 Anforderungen an Revitalisierungen**

### **A2-1 Anforderungen an die Planung und Priorisierung von Revitalisierungen**

Der ökomorphologische Zustand (inklusive Durchgängigkeitsstörungen) muss nach der Methode Ökomorphologie Stufe F des Schweizerischen Modul-Stufen-Konzeptes erhoben werden. Unterstützt werden sowohl Ersterhebungen zum Schliessen von Erhebungslücken, als auch die Nachführung bereits kartierter Gewässer. Die Nachführung muss gemäss der BAFU Vorgaben (in Erarbeitung; ebenso Vorgaben zum einzureichenden Datenformat) erfolgen. Im Rahmen der Programmvereinbarung erhobene Ökomorphologiedaten können unmittelbar in die Revitalisierungsplanung einfliessen. Kantone, die den ökomorphologischen Zustand der Gewässer bereits mit der Methode «Ökomorphologie Stufe F» erhoben haben, verfügen aber über alle notwendigen Grundlagen für die bis zum 31. Dezember 2014 zu verabschiedende Revitalisierungsplanung; weitere Erhebungen können parallel erfolgen.

Die Anforderungen an die Planung und Priorisierung von Revitalisierungen gemäss Artikel 38a GSchG und Artikel 41d GSchV sind im Modul «Revitalisierungen von Fliessgewässern – strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» ausgeführt.

**A2-2 Anforderungen an die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten****Tab. 4 > Übersicht über die Anforderungen an Revitalisierungsprojekte**

Anforderungen betreffend	Kriterien
1 Projektperimeter	1.1 Systemabgrenzung
2 Projektplanung	2.1 Planerische Anforderungen zur Sicherung der ökologischen Qualität (Istzustand, Defizitanalyse, Leitbild, Entwicklungsziele und Massnahmen) 2.2 Erfolgskontrolle 2.3 Koordination mit benachbarten Planungen
3 Gewässerraum	Bestimmung und Nutzung
4 Projektrealisation	4.1 Prozessorientierung und Massnahmen 4.2 Anforderungen an die ökomorphologische Verbesserung 4.3 Anforderungen an die Durchgängigkeit/Vernetzung 4.4 Variantenvergleich 4.5 Wirtschaftlichkeit 4.6 Kostentransparenz 4.7 Begleitung durch Gewässerökologen 4.8 Unterhaltskonzept (inkl. Neophytenkontrolle) 4.9 Landerwerb und Landumlegung
5 Flankierende Massnahmen und Sonstiges	5.1 (Nah-) Erholung 5.2 Partizipation
6 Hochwasserschutz	6.1 Prinzip 6.2 Gefahrenbeurteilung 6.3 Restrisiko 6.4 Begleitung durch Wasserbauingenieur

**A2-3 Erläuterungen zu den Projektanforderungen**

Die nachfolgenden Ausführungen wurden für Fliessgewässer entwickelt, gelten jedoch sinngemäss auch für stehende Gewässer.

**1 Projektperimeter**

Systemabgrenzung: Der Projektperimeter muss räumlich abgegrenzt und der Realisierungszeitraum definiert werden.

**2 Projektplanung**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Planung von konkreten Revitalisierungsprojekten und ist nicht zu verwechseln mit der unter PZ 1 beschriebenen strategischen Revitalisierungsplanung, welche das Kantonsgebiet umfasst und sich auf konzeptioneller Ebene bewegt.

**2.1 Planerische Anforderungen zur Sicherung der ökologischen Qualität (Istzustand, Defizitanalyse, Leitbild, Entwicklungsziele und Massnahmen)**

Der Ist-Zustand ist zu charakterisieren (Ökomorphologie Stufe F bzw. bei grossen Projekten Stufe S), Abklärung bezüglich des Vorkommens gefährdeter und prioritärer

Arten und gefährdeter Lebensräume auf einem dem Projektumfang angemessenen Niveau (Spektrum: Datenbankabfragen bis Felderhebungen). Unter Berücksichtigung des naturnahen Referenzzustandes ist eine einfache Defizitanalyse durchzuführen. Es ist ein Leitbild zu entwickeln, das sich am Referenzzustand orientiert und allfällig vorhandene Restriktionen im Gewässerraum berücksichtigt; die Bearbeitungstiefe richtet sich nach dem Projektumfang. Aus dem Leitbild werden Entwicklungsziele und geeignete Massnahmen abgeleitet.

### 2.2 Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle ist gesichert. Der Zustand vor Massnahme ist erhoben und die Erhebung nach Massnahme ist definiert und geplant. Der Umfang der Erfolgskontrolle (z. B. bezüglich abiotische und biotische Indikatoren) richtet sich nach dem Projektumfang.

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen und auszubauen und diese landesweit verfügbar zu machen, erscheint es wünschenswert, dass die Kantone die Daten, die sie selbst sammeln, systematisch an die folgenden nationalen Datenzentren übermitteln: CSCF (Fauna), ZDSF (Flora), NISM (Moose), Swissfungi (Pilze) und SwissLichens (Flechten). Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

### 2.3 Koordination mit benachbarten Planungen

Die Koordinationsbedürfnisse und Synergien mit anderen raumrelevanten Planungen und Projekten im gleichen Raum sind abzuklären (Hochwasserschutzkonzepte, Planungen von Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, Nutzungs-, Wasserbau-, Entwässerungsplanungen, landwirtschaftliche Planungen u.a.).

## **3 Gewässerraum im Projektperimeter**

Der Gewässerraum nach Artikel 36a GSchG und den Kriterien nach Artikel 41a und 41b GSchV muss grundsätzlich unabhängig von Wasserbauprojekten, jedoch spätestens dann ausgeschieden werden. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung. Er muss naturnah und gewässergerecht gestaltet und – soweit nötig – unterhalten werden; dies schliesst eine standortgerechte Ufervegetation und Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt ein (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Damit ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

- > Eine Bewirtschaftung ist zulässig, wenn sie die im Dienste spezifischer Ziele des Revitalisierungsprojektes bezüglich Arten- und Lebensraumförderung steht. Soweit diese Ziele nichts Gegenteiliges erfordern, sind der Unterhalt und die Bewirtschaftung auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- > Eine Humusierung des Uferbereichs im Rahmen der Projektumsetzung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- > Wege sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Im Gewässerraum selbst sind grundsätzlich nur unbefestigte Fusspfade und – falls auf Grund der

örtlichen Gegebenheiten zwingend erforderlich – unbefestigte Unterhaltswege zulässig; die Ufer dürfen nicht befestigt werden, um diese Pfade zu schützen.

- > Hochwasserschutzdämme sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums anzulegen, da der durch Hochwasserschutzdämme beanspruchte Raum ansonsten nicht für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung steht. Ausnahmen gelten für z. B. flache Dämme, wenn durch sie die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Der Bestimmung der Gewässerraumbreite liegt die natürliche Gerinnesohlebreite zu Grunde; bei verbauten Fliessgewässern kann innerhalb des Projektperimeters die natürliche Gerinnesohlebreite statt mittels Korrekturfaktor für eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität (bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0; vgl. Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern», BWG 2001) auch als Regimebreite bestimmt werden.

Bei grossen Fliessgewässern (ab einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m) fehlen zur Zeit allgemeingültige Grundlagen für die Bestimmung des Gewässerraums weshalb dieser im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung ermittelt werden muss.

Der minimale Raumbedarf muss im Durchschnitt im Projektperimeter erfüllt sein. Der erhöhte Gewässerraum muss im Durchschnitt auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorliegen; d. h. Kompensation von räumlich beschränkten Defiziten ist möglich wobei der dabei als Gewässerraum ausgeschiedene Raum einen direkten Bezug zum Gewässer haben muss.

Der Gewässerraum mit allfälligen Bewirtschaftungseinschränkungen ist für Grundeigentümer/Bewirtschafter verbindlich mit den jeweiligen kantonalen Planungsinstrumenten planerisch im gesamten Projektperimeter festgesetzt und gesichert.

## **4 Projektrealisation**

### **4.1 Prozessorientierung und Massnahmen**

Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung elementarer Prozesse und eines Mindestmasses an Eigendynamik im Gewässerraum.

Der Projektperimeter ist im Kontext der umliegenden Gewässerstrecken und des Einzugsgebietes zu betrachten und entsprechend an- und einzubinden (Anbindung an naturnahe oder revitalisierte Abschnitte und/oder Abschnitte mit stabilen arten- und individuenreichen Populationen, welche als Wiederbesiedlungsquelle dienen können). Längere Abschnitte (mindestens 300 m) sind empfehlenswert und vorrangig zu behandeln. Die Massnahmen sind ausgehend von der Defizitanalyse zu entwickeln und auf die Förderung der Eigendynamik des Gewässers auszurichten. Die Wiederherstellung der Prozesse hat Vorrang vor dem Bau von Strukturen (instream structures). Wo möglich sind Massnahmen, welche mit wenig Aufwand eine langfristige selbsttätige Dynamik auslösen, zu bevorzugen gegenüber jenen Massnahmen, mit welchen ein bestimmter Endzustand geschaffen und vorweggenommen würde. Verbauungen und

Befestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Massnahmen sind so zu wählen, dass die aus dem Leitbild abgeleiteten Ziele erreicht werden.

Bei Revitalisierungsprojekten in dicht überbautem Gebiet mit reduziertem Gewässerraum sind innerhalb des vorhandenen Gewässerraums die Aufwertungsmassnahmen zu optimieren; insbesondere ist die Durchgängigkeit sicherzustellen, so dass Abschnitte mit vermindertem ökologischem Potenzial zumindest als Wanderkorridore dienen können.

#### 4.2 Anforderungen an die ökomorphologische Verbesserung

Beurteilungsbasis ist die Ökomorphologie nach Stufe F. Die Ökomorphologie muss bezüglich der in Tab. 5 genannten Kriterien verbessert werden. Dabei sind die verschiedenen zu Grund liegenden ökomorphologischen Parameter jeweils separat zu beurteilen und es gelten jeweils die in Tab. 5 dargestellten Anforderungen. Muss in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, gelten reduzierte Anforderungen an die Ökomorphologie; eine Verbesserung des ökomorphologischen Zustand ist jedoch auch dort anzustreben. Auch wenn keine oder nur in eingeschränkter Weise Massnahmen zur Verbesserung der Morphologie möglich sind, kann es sinnvoll sein, Massnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu realisieren (vgl. 4.3).

**Tab. 5 > Anforderungen an die Verbesserung der Ökomorphologie durch Revitalisierungsprojekte**

Kriterium Ökomorphologie Stufe F	Gewässerraum vorhanden	Gewässerraum nicht vorhanden (< min. Breite; dicht bebautes Gebiet)
Breitenvariabilität Sohle	Ausgeprägt unbefestigt ausser Fixpunkte wie Rampen etc.	Eingeschränkt unbefestigt ausser Fixpunkte wie Rampen etc.
Böschungsfuss	Verbauung < 10 %, durchlässig (exkl. Fixpunkte)	Verbauung < 60 %, durchlässig (exkl. Fixpunkte)
Uferbereich	genügend, gewässergerecht	ungenügend, gewässerfremd

#### 4.3 Anforderungen an die Verbesserung der Durchgängigkeit/Vernetzung

Die Durchgängigkeit und Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) ist (weit möglichst) wiederherzustellen; Beurteilungsbasis ist die Erhebung von Durchgängigkeitsstörungen im Rahmen der Ökomorphologiekartierung. Künstliche Hindernisse, die die Längsvernetzung der Gewässer unterbrechen (Schwellen etc.), sind zu beseitigen. Abstürze sind in der Regel in Rampen umzugestalten. Bei der Gestaltung der Rampen sind die vorliegende Fischregion und der aktuelle Stand der Technik zu beachten. Insgesamt ist eine grossräumige Vernetzung anzustreben durch die Wiederherstellung möglichst langer, morphologisch intakter und durchgängiger Abschnitte; auch der Durchgängigkeit in Mündungsbereichen kommt eine grosse Bedeutung zu. Synergien mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF sind gezielt zu nutzen.

#### 4.4 Variantenvergleich

Allfällige Varianten sowie die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind darzustellen.

#### 4.5 Wirtschaftlichkeit

Es sind angemessene und verhältnismässige Massnahmen zu treffen. So ist beispielsweise bei der Umsetzung von Projekten, wo möglich, die natürliche Dynamik von Gewässern zu nutzen statt einen gewünschten Zustand bis ins Detail baulich zu erstellen.

#### 4.6 Kostentransparenz

Der Kostenteiler zwischen allen Beteiligten ist auszuweisen. Direkte, nicht subventionsberechtigende Massnahmen sind auszuweisen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen).

#### 4.7 Begleitung durch Gewässerökologen

Die ökologische Projektbegleitung durch einen Gewässerökologen ist sicherzustellen.

#### 4.8 Unterhaltskonzept (inkl. Neophytenkontrolle)

Ein Konzept für lebensraumgerechten, naturnahen Unterhalt inklusive Neophytenkontrolle ist zu erstellen. Der laufende und periodische Unterhalt ist sicherzustellen.

#### 4.9 Landerwerb und Landumlegung

Die vom Projekt direkt betroffenen Flächen und die Art des Landerwerbs gemäss Artikel 68 GSchG sind anzugeben. Die effektiven Verluste von Fruchtfolgefleichen sind zu bezeichnen (Fläche in Hektare); die Kompensation erfolgt grundsätzlich projektunabhängig (vgl. Rundschreiben «Umgang mit Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum» vom 04. Mai 2011 des ARE).

### **5 Flankierende Massnahmen und Sonstiges**

#### 5.1 (Nah-) Erholung

Wo relevant, ist ein Konzept für die Erholungslenkung zu erstellen.

#### 5.2 Partizipation

Es wird ein dem Projektumfang angemessenes Partizipationsverfahren zum Einbezug der relevanten Akteure durchgeführt; es umfasst folgende Schritte:

- > *Akteuranalyse*: Um die betroffenen Akteure zu analysieren, müssen die Akteure einerseits identifiziert (z. B. Grundeigentümer, Pächter, Umwelt- und Fischereiverbände), und andererseits hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Einflusspotenzials klassifiziert werden.
- > *Information der Bevölkerung*: Eine breite und transparente Informationsstrategie bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Dabei ist wichtig, die Bevölkerung umfassend über die Defizite des IST-Zustandes, die Ziele des Projektes und geplanten Massnahmen zu informieren.
- > *Zieldefinition*: Die Zieldefinition ist die Grundlage für die Massnahmenplanung. Ziele werden in einem ersten Schritt vom Projektteam definiert und anschliessend mit den Zielen der Akteure abgestimmt. So können mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert werden.
- > *Variantendiskussion*: Damit ein Projekt möglichst konfliktfrei und ohne Verzögerungen realisiert werden kann, müssen nicht nur die Ziele, sondern auch die ver-



schiedenen Massnahmenvarianten und der entsprechende Handlungsspielraum zur Zielerreichung diskutiert werden. Dabei müssen zumindest die Akteure mit grosser Betroffenheit und grossem Einflusspotenzial berücksichtigt werden.

## **6 Hochwasserschutz**

### **6.1 Prinzip**

Der Hochwasserschutz darf durch Revitalisierungsprojekte nicht verschlechtert werden und Revitalisierungsprojekte müssen den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechen (Schutzziel und Wiederkehrperiode müssen definiert sein). Schutzziele sind zu differenzieren gemäss der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (BWG 2001) bzw. deren Aktualisierung und Erweiterung «Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Fliessgewässern» des BAFU, welche ab 2012 zur Verfügung stehen wird.

### **6.2 Gefahrenbeurteilung**

Projekte berücksichtigen die aktuelle Gefahrenkarte, die Gefährdung (Schutzdefizit ist bekannt) und die Schutzwürdigkeit (Vergleich Gefahrenpotenzial – Schutzziel) sind abgeklärt und die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen ist eingehalten.

### **6.3 Restrisiko**

Ausbauart und -grad sind auf das Schadenspotential abgestimmt, der Überlastfall ist behandelt und das Restrisiko ist bekannt und ausgewiesen.

### **6.4 Begleitung durch Wasserbauingenieur**

Die Begleitung des Projektes durch einen Wasserbauingenieur ist sicherzustellen.

#### **A2-4 Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte, welche auf Grund von «Überbreite» oder «Überlänge» eine Zusatzfinanzierung Revitalisierung nach GSchG erhalten**

Bezüglich Revitalisierung gelten die jeweiligen Anforderungen an Programmvereinbarungs- bzw. Einzelprojekte Revitalisierung.

## A3 Anrechenbare Kosten

Die vorliegende Aufstellung gilt für Einzelprojekte; Sie ist sinngemäss auf Programmvereinbarungsprojekte anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das Bundesamt, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

**Tab. 6 > Beitragsberechtigte Leistungen**

Beitragsberechtigte Leistungen	
Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) Monitoring und Erfolgskontrolle
Technische Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen	Projektierung max. 5 % Örtliche Bauleitung max. 4 % Oberbauleitung max. 2 % Allgemeine Bauaufsicht, max. 0,6 % der Bausumme
Beitragsberechtigte Bauarbeiten und Aufwertungen	
Bauarbeiten (inkl. z. B. das Entfernen von Befestigungen, Ausbaggern von Altarmen oder Schaffung von Inseln in Deltabereichen)	Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Aufwertungsmassnahmen bezüglich Lebensraumgestaltung und Artenförderung	Nur wenn sie innerhalb des Projektperimeters liegen und den Projektzielen dienen
Weitere beitragsberechtigte Leistungen	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten etc.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Landumlegungen und raumplanerische Massnahmen	Wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts gemäss Art. 68 GSchG angezeigt sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Erwerb von Land und Liegenschaften	Gemäss einem amtlich geschätzten Betrag, sofern es sich dabei um den Zeitwert handelt (tatsächlicher Wert des Landes in dem für den Erwerb massgebenden Zeitpunkt). Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen	Kosten die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen, die durch ein Projekt verursacht werden, betreffen, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert des Gebäudes. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen

**Tab. 7 > Nicht beitragsberechtigte Leistungen****Nicht beitragsberechtigte Leistungen**

Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht beitragsberechtigt. Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder etc. sind nicht beitragsberechtigt
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht beitragsberechtigt
Mobile Schutzmassnahmen	Die entsprechenden Vorrichtungen sind nicht beitragsberechtigt, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr)
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zu Lasten der Eigentümer.
Infoveranstaltungen im Rahmen des Partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)

## A4 Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten

Es empfiehlt sich für die Kantone auch im Rahmen von Programmvereinbarungen nach diesen Checklisten vorzugehen.

### A4-1 Projektverfahren

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

**Tab. 8 > Projektverfahren**

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie Bauprojekt	Vorprüfung: Stellungnahme mit Bemerkungen und Bedingungen Subventionsprojekt: Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere, nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Für Nachträge innerhalb der Genauigkeit des Kostenvoranschlags genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

## A4-2 Checklisten

**Checkliste: Vorprüfung – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG**

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien Benachbarte Planungen	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Einzugsgebiets Landschaftsgeschichte und -typ, Schutzinventare Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F, allfällige faunistische oder floristische Untersuchungen inklusive Waldgesellschaften, Abklärung bezüglich des Vorkommens gefährdeter und prioritärer Arten und gefährdeter/inventarierter Lebensräume auf einem dem Projektumfang angemessenen Niveau) Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnekapazität Geologische Verhältnisse Beurteilung bestehenden Schutzbauten Mögliche Gefahrenarten (Prozesse)  Szenarien Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Ereigniskataster          Überschwemmung Ufererosion Übermürung Murgang
3. Handlungsbedarf	Ökologische Defizite und Entwicklungsziele Schutzdefizite Festgelegte Dimensionierungsgrößen	
4. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.32)	Projektperimeter Variantenstudie mit möglichen Massnahmen  Variantenwahl mit Begründung	Unterhaltsmassnahmen raumplanerische Massnahmen organisatorische Massnahmen bauliche Massnahmen Machbarkeit Verhältnismässigkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau)
5. Zusatzinformationen	Abklärung möglicher Konflikte    Nutzniesser und Betroffene Überlastfall / Robustheit des Systems	Siedlungen und Nutzungsflächen Natur und Landschaft Hochwasserschutz Fischerei Grundwasser Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landerwerb) Wald Siedlungswasserwirtschaft (z. B. Wasserqualität) Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
6. Planbeilagen	Projektperimeter Gefahrenkarten oder Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten Nutzung und Vegetation Ökomorphologischer Zustand inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters Entwicklungsziele im Projektperimeter	

### Checkliste Subventionsprojekt – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
1. Technischer Bericht	Checkliste Technischer Bericht	
2. Kostenvoranschlag	Baukosten (anhand Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb	
3. Plangrundlagen	Übersichtspläne 1:10 000 bis 1:50 000  Situationsplan 1:1000 bis 1:2000  Längenprofil  Technische Querprofile (vor und nach Sanierung)  Normalprofile und Gestaltungsprofile  Rodung  Bauprogramm Fotodokumentation	Bauvorhaben Teileinzugsgebiete Allfällige Niederschlagsmessstationen Gewässernamen und Gewässerraum Realisierte Schutzbauten Darstellung der bestehenden Gefahren  Vorgesehene Massnahmen Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Bestehende und geplante Bestockung Eigentumsgrenzen Landbedarf Gestaltung und Bepflanzung Darstellung des Gewässerraums  Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ <sub>a</sub> und EHQ Niederwasserspiegel Ausgangssohle Mittlere Projektsohle Gefälle Allfällige Sondierungen Allfällige Geschiebeentnahmestellen Brücken, Schwellen, Rampen Wehre, Felsaufschlüsse  Wasserspiegel für HQ <sub>a</sub> und EHQ Niederwasserspiegel Eigentumsgrenzen  Wasserspiegellagen Niederwasserspiegel Ufersicherung Sohlenschutz Typskizzen der gewässertypischen Gewässerstrukturen Äussere Grenze des Gewässerraums Gestaltung und Bepflanzung  Rodungsgesuch inklusive öffentliche Auflage (sofern nötig und immer in Absprache mit der kantonalen Waldfachstelle)  Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
4. Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse Natur und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Wasserbau Wald (bei Rodungen) Landwirtschaft Raumplanung	
5. Umweltverträglichkeitsbericht	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und Öffentlich aufgelegt werden	Art. 10 USG, Anhang Ziff. 3 UVPV
6. Kantonale Entscheide	Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	

**Checkliste: Technischer Bericht – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG**

Inhalt Technischer Bericht	Anforderungen	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse (Chroniken, Ereignisdokumentationen) Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F, allfällige faunistische oder floristische Untersuchungen, Abklärung bzgl. Abklärung bezüglich des Vorkommens gefährdeter und prioritärer Arten und gefährdeter/inventarisierter Lebensräume auf dem Projektumfang angemessenen Niveau) Bestehende oder geplante Nutzung Charakteristik des Einzugsgebietes Landschaftsgeschichte und -typ, Schutzinventare Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnkapazität Geologische Verhältnisse Mögliche Gefahrenarten (Prozesse)  Szenarien Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Ökologisches Defizit bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Überschwemmung Ufererosion Übermuerung Murgang  Inkl. Defizitanalyse
3. Projektannahmen	Leitbild und morphologische sowie ökologische Entwicklungsziele Monitoring Festgelegte Dimensionierungsgrößen	Inkl. Neophytencontrolling Nachweis, dass Hochwasserschutz nicht verschlechtert wird und keine Schutzdefizite vorhanden sind.
4. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21)	Projektperimeter Variantenstudien und Entscheide Unterhaltskonzept Raumplanerische Massnahmen bauliche Massnahmen  Landbereitstellung	Massnahmenbeschrieb inklusive technische Begründungen und Nachweise (insbesondere auch hydraulische Annahme und Nachweise, Bemessung Blockverbauung am Ufer, Nachweis Rampenstabilität, Nachweis Uferstabilität bei Lebendverbau, Sohlsubstrat etc. Interessenabwägungen.  Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht
5. Auswirkung der Massnahmen auf	Siedlung und Nutzflächen Natur und Landschaft Fischerei Hochwasserschutz Grundwasser Landwirtschaft Waldwirtschaft	
6. Verbleibende Gefahren und Risiken	Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten	
7. Umsetzung in die Richt- und Nutzungsplanung	Gesamtplan Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen	Nutzungsaufgaben / -einschränkungen, verbleibende Gefahren Bauvorschriften

## A5 Skizzen zur Illustration «Überbreite» und «Überlänge» bei Hochwasser- schutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten

Abb. 2 > Abgrenzung HWS – Revitalisierung; Fall «Überlänge»

Projektszenarien

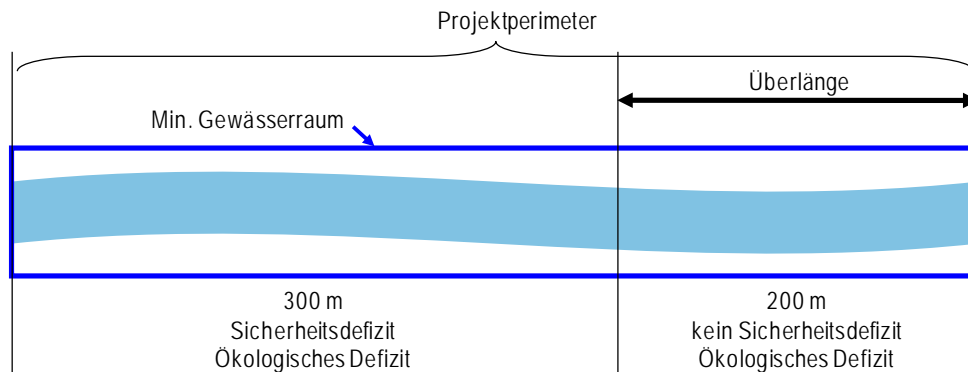
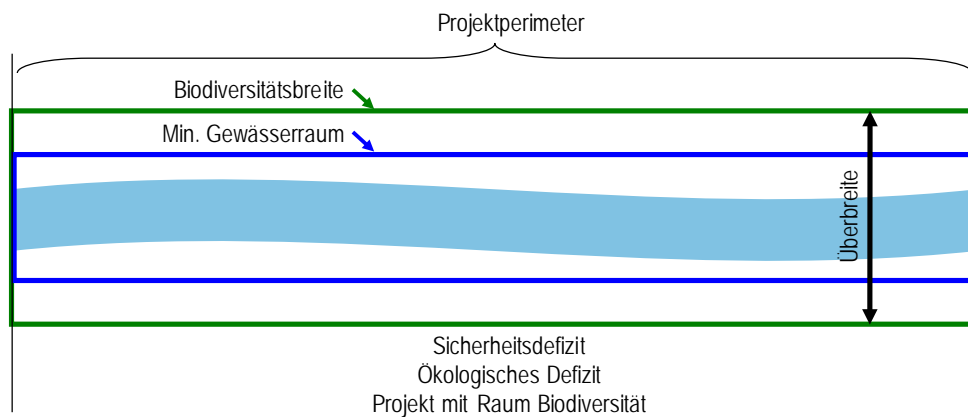


Abb. 3 > Abgrenzung HWS – Revitalisierung Fall; «Überbreite»



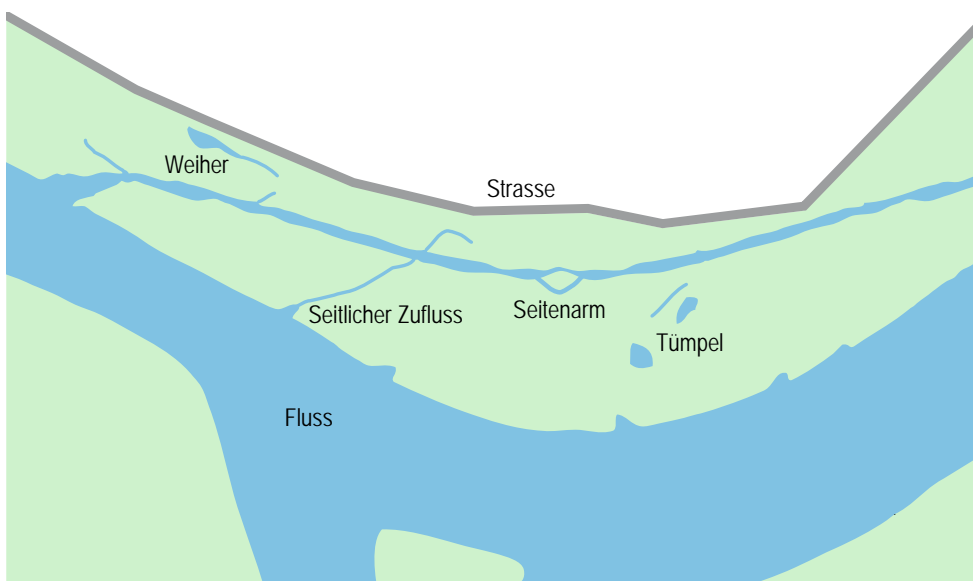


## A6 Skizzen zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich»

Revitalisierung eines Seitenarms; die Schaffung von Tümpel im Projektperimeter gilt als Teil des Revitalisierungsprojekts und wird nach GSchG subventioniert.

Beispiel 1

Abb. 4 > Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung»



Entfernung Fichten aus Auenwald:

Beispiel 2

- Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch NHG respektive WaG subventioniert
- Ist es eine Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch GSchG subventioniert

## A7 Anhang zu Ziffer 11.1 der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung: Merkblatt NHG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

**Grundlagen:** In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Art. 5 NHG:
  - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
  - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
  - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- > Inventare nach Art. 18a und 23b NHG:
  - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM)
  - Bundesinventar der Flachmoore (FM)
  - Bundesinventar der Auengebiete (Auen)
  - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB)
  - Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW)
  - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML)
- > Vollzugshilfen:
  - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
  - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12;
- > Weitere Grundlagen:
  - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
  - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
  - Rote Listen (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV) und Nationale Prioritäre Arten (BAFU 2011).

**Vorgehen:** In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerterte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und den Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG;
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- > Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.